



Vorlage Nr.: KTB/348

20.02.2006

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	06.03.2006	5
Kreistag	Landrat	20.03.2006	3

Wahl von Nachfolgerinnen bzw. Nachfolgern in Gremien des Kreistags des Kreises Recklinghausen für das ausgeschiedene Kreistagsmitglied Frank Schwabe

Beschlussvorschlag: Als Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger in Gremien des Kreistags des Kreises Recklinghausen für das ausgeschiedene Kreistagsmitglied Frank Schwabe werden gewählt:

1. Ordentliches Mitglied im Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten
Frau / Herr _____
2. Ordentliches Mitglied im Ausschuss für Wirtschafts- und Strukturpolitik
Frau / Herr _____
3. Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Verkehrsfragen und –entwicklung
Frau / Herr _____
4. Stellvertretendes Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss
Frau / Herr _____

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
13.2	gez. Schweers		gez. Scholze	gez. Welt

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Herr Frank Schwabe ist mit Wirkung ab dem 01.01.2006 aus dem Kreistag ausgeschieden.

Herr Schwabe war Mitglied in den nachfolgenden Gremien des Kreistags des Kreises Recklinghausen:

Ordentliches Mitglied

Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten
Ausschuss für Wirtschafts- und Strukturpolitik

Stellvertretendes Mitglied

Ausschuss für Verkehrsfragen und -entwicklung
Rechnungsprüfungsausschuss

Für ihn sind Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger zu wählen.

Gemäß § 35 Absatz 3 Satz 5 KrO NRW wählt der Kreistag auf Vorschlag derjenigen Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger. Herr Schwabe war auf Vorschlag der SPD-Kreistagsfraktion in die genannten Gremien gewählt worden.

Die Wahl von nur einer Person erfolgt gemäß § 35 Absatz 2 KrO NRW. Danach ist die vorgeschlagene Person gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht.